

Stadt Neubulach



1. Satzung

vom 4. Mai 2000

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS vom 20.11.1997)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach am 3. Mai 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird wie folgt geändert:

1.) § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) 3,10 DM." *1,60 €*

2.) § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³) 3,10 DM." *1,60 €*

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Neubulach, den 4. Mai 2000

L u z
Bürgermeister

